

ST-02 Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 7. Satzung und Statute

1 I. Präambel

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und
3 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen
4 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere
5 Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die
6 gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu
7 überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und
8 vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf
9 Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

10 Am Beginn politischer Veränderung steht die Analyse der gesellschaftlichen
11 Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen lebt seit Jahrzehnten von Einwanderung und
12 wird von Einwanderer*innen und ihren Nachkommen geprägt. Trotzdem sind
13 rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung an der Tagesordnung und
14 gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe - etwa der
15 gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen Aspekten des
16 Alltagslebens - steht weiter aus. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den
17 letzten Jahren in gemeinsamer Initiative mit Akteur*innen aus der
18 Zivilgesellschaft und mit unserer Unterstützung zum Positiven verändert: bei der
19 Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für
20 alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind
21 nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das
22 Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen
23 haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher
24 Teilhabe und Infrastruktur. Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in
25 einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht,
26 relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den
27 grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang
28 stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mitentscheiden. Dabei
29 wissen wir, dass die Anerkennung von Vielfalt mit herausfordernden
30 Aushandlungsprozessen verbunden ist, die wir auf Grundlage unserer Werte führen.
31 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen,
32 die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt
33 einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren –
34 ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren
35 Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare,
36 ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den
37 Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

38 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige
39 Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich
40 diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem
41 gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele

42 Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell
43 von Ungleichbehandlung betroffen.

44 Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
45 sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
46 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
47 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
48 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus
49 oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.

50 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen
51 entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und
52 Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade
53 auch mehr-dimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese
54 Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden
55 wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen.
56 Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die
57 eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

58 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen geschützte Räume, in
59 denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich austauschen,
60 vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur
61 Verfügung.

62 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der
63 Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie
64 für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

65 Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung
66 aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl
67 gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf
68 besteht.

69 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Vertretungen
70 diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

71 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen
72 sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

73 § 1 Repräsentation

74 (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
75 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
76 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
77 Ebene und bei der Besetzung von Ämtern und Kandidaturen von Mandaten ist unser
78 Ziel.

79 (2) Der Landesvorstand und der Landesdiversitätsrat werden alle zwei Jahre eine
80 wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung der Funktionär*innen,
81 Parlamentarier*innen und Angestellten auf Bezirks- und Kreisverbandsebene
82 durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der
83 Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche
84 Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf
85 der LDK vorgestellt und diskutiert.

86 (3) Der Landesdiversitätsrat und der Landesvorstand werden auf Grundlage der
87 Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente, wie etwa Diversity-Trainings, Quoten
88 oder Empowerment- Maßnahmen, diskutieren, entwickeln und umsetzen um dem in
89 Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

90 § 2 Versammlungen

91 (1) Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die
92 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

93 (2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW organisiert werden,
94 sollen die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

95 (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sollen grundsätzlich
96 barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei
97 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

98 (4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

99 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

100 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem
101 Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen
102 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die
103 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

104 (2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass
105 sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die
106 diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

107 (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
108 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
109 bevorzugt.

110 (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf
111 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

112 § 4 Empowerment und Weiterbildung

113 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote zum Empowerment von
114 diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

115 (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote für die diversitätspolitische und
116 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und
117 Führungskräfte der Partei.

118 (3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und
119 Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.

120 II. Innerparteiliche Strukturen

121 § 5 Landesdiversitätsrat

122 (1) Der Landesdiversitätsrat berät und/ oder beschließt über die Richtlinien der
123 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und
124 befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenkonferenz bzw. der
125 Landesparteirat an ihn delegiert. Der Landesdiversitätsrat kontrolliert die
126 Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Landesdiversitätsrat

127 koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen
128 sowie den Bezirks- und Kreisverbänden.

129 (2) Dem Landesdiversitätsrat gehören an:

130 1. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und ein weiteres Mitglied des
131 Landesvorstandes;

132 2. zwei Delegierte pro Bezirksverband, davon eine*r der
133 Bezirksverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Bezirksverbands;

134 3. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und
135 im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;

136 4. zwei Delegierte*r der Landesvereinigung BuntGrün NRW;

137 5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus
138 dem Landesvorstand sein;

139 6. der*die Vielfaltsreferent*in als beratendes Mitglied.

140 7. Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen
141 beratend zu seinen Sitzungen hinzu.

142 (3) Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrates müssen, mit Ausnahme der
143 beratenden Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sein. Die
144 Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
145 ist möglich. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der
146 Gesellschaft abzubilden. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das
147 volle Stimmrecht im Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert
148 entsandten Delegationen.

149 (4) Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu weiteren
150 Sitzungen tritt der Landesdiversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der
151 Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

152 (5) Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die
153 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

154 (6) Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ein jährliches
155 Arbeitsprogramm, das der Landesdelegiertenkonferenz vorgelegt wird.

156 § 6 Entsendung in den Bundesdiversitätsrat

157 Der Landesvorstand entsendet aus den Reihen und unter Einbeziehung des
158 Landesdiversitätsrates die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten des
159 Landesverbandes in den Bundesdiversitätsrat.

160 § 7 Votum

161 (1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im
162 Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, hat der Landesdiversitätsrat das
163 Recht, auf Landesdelegiertenkonferenzen und Landesparteiäten ein Votum zu
164 vergeben.

165 (2) Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die
166 Landesdelegiertenkonferenz und den Landesparteiirat, die die vielfaltspolitischen

167 Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW betreffen, in einem Redebeitrag
168 Stellung zu nehmen.

169 § 8 Vielfalts-Kongress

170 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt alle zwei Jahre einen Vielfalts-Kongress
171 durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

172 (2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog
173 mit Multiplikator*innen, Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu
174 stärken.

175 (3) Der Landesdiversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit
176 dem*der Vielfaltsreferent*in vor.

177 (4) Weitere vielfaltspolitische Veranstaltungen in Form von Aktionswochen,
178 Diskussionsabenden, Kampagnen, Gedenktagen werden angestrebt.

179 § 9 Vielfaltsreferat

180 (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Hierzu
181 stellt der Landesvorstand eine*n Vielfaltsreferent*in ein.

182 (2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

183 (3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und
184 dem Landesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten
185 Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb
186 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen.

187 (4) Der*die Vielfaltsreferent*in hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen
188 landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW. Der*die
189 Vielfaltsreferent*in soll Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

190 III. Geltung

191 § 10 Geltung

192 (1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von
193 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

194 (2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre
195 Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen
196 Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht
197 direkt anwendbar sind.

erfolgt mündlich